



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Solange Berset

QA 3095.12

### Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause

#### I. Anfrage

Nach den Grossratsdebatten der letzten Session über die Steuerbefreiung der Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause scheint es in Anbetracht der Diskussionen klar, dass die Entschädigung von 25 Franken pro Tag nicht besteuert werden darf.

Ich stelle dem Staatsrat folgende Fragen:

- > Weshalb will der Staatsrat den Abzug für die Hilfe und Pflege zu Hause nicht erhöhen, wie es auch für die Entschädigungen der Grossrätinnen und Grossräte praktiziert wird?
- > Was schlägt er vor, damit die Personen, die eine Entschädigung von 25 Franken pro Tag erhalten, nicht bestraft werden? Diese Anerkennung für die Personen, die eine oder einen Angehörigen zuhause zu pflegen, ist wichtig.
- > Weshalb gelten die 25 Franken Entschädigung pro Tag für den Staatsrat als Lohn?
- > Nach einer in Genf durchgeführte Studie verringern sich die staatlichen Ausgaben in diesem Bereich um 5 %, wenn der Eintritt in ein Heim um 55 Tage verzögert wird. Wie steht es im Kanton Freiburg?

19. November 2012

#### II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat weist darauf hin, dass er in der Frage der Besteuerung der Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause immer die gleiche Position vertreten hat. Der Staatsrat hat immer darauf beharrt, diese Entschädigung habe als Nebenerwerbseinkommen zu gelten und als solches besteuert zu werden, die Nichtbesteuerung verstosse gegen das Steuerharmonisierungsrecht, sei es in seiner Antwort auf die Motion 1096.10 über die Steuerbefreiung der Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause sowie in seiner Botschaft Nr. 11 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (Umsetzung der Motion 1096.10 nach ihrer Annahme durch den GR am 7.12.2010), oder auch schon in seiner Antwort auf eine ähnliche Motion, die 1995 eingereicht worden war, und in der daraus folgenden Botschaft.

Auf Betreiben der mit der Prüfung dieser Problematik beauftragten Kommission und im Bestreben, eine Lösung zu finden, die bundesrechtskonform ist und doch den Besonderheiten dieser Entschädigung Rechnung trägt, hat der Staatsrat vorgeschlagen, die Einkünfte der Empfänger von Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause bis zu einem Gesamtbetrag von

3600 Franken pro Jahr als Rückerstattung von Spesen einzustufen. Diese Lösung kommt faktisch einer vollständigen «Steuerbefreiung» von 23 % der Empfänger gleich, für die übrigen 77 % läuft dies auf eine teilweise «Steuerbefreiung» hinaus.

Nach diesem kurzen Hinweis antwortet der Staatsrat wie folgt auf die Fragen:

- > Die Entschädigungen, die Grossrätinnen und Grossräte, Gemeinde-, Pfarrei- oder Generalrätinnen und -räte erhalten, gelten als Einkünfte aus einer Nebenerwerbstätigkeit und sind als solche zu versteuern. Um der Besonderheit dieser Tätigkeit Rechnung zu tragen, wird auch ein besonderer Abzug für die Gewinnungskosten gewährt. Er beträgt 70 % dieser Einkünfte, mindestens 3000 Franken und höchstens 8000 Franken pro Jahr. Entscheidendes Kriterium ist, dass alle betroffenen Personen gewählt sind. Da die Einkünfte in ihrem Ursprung von einer Wahl abhängen, schien es angemessen, einen Abzug zu gewähren, der namentlich den mit dieser Wahl verbundenen Auslagen und den Besonderheiten einer solchen Funktion Rechnung trägt. Diese Praxis besteht seit vielen Jahren und beruht auf einem Besteuerungssystem, das auch von einigen anderen kantonalen Steuerbehörden angewandt wird, auch wenn die entsprechenden Verfahren von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Beim Bund sind gewisse Entschädigungen der Parlamentarier steuerfrei, da sie als Spesenvergütungen gelten (Mahlzeiten-, Übernachtungs-, Reiseentschädigungen usw.).
- > Der Staatsrat will den Empfängern von Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause einen Gewinnungskostenabzug von jährlich 3600 Franken gewähren. Er verpflichtet sich auch, die kantonale Steuergesetzgebung umgehend anzupassen, falls im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung die Steuerbefreiung der Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause verankert wird. Eine parlamentarische Initiative dazu ist vom Freiburger Nationalrat Jean-François Steiert eingereicht worden; die Eidgenössischen Räte haben noch nicht darüber beraten.
- > Im Schweizer Steuerrecht ist der Einkommensbegriff in den Steuergesetzen nicht genau definiert. Statt sich mit diesem sehr kontroversen Begriff auseinanderzusetzen, tendieren die schweizerischen Gesetzgeber eher zu einer ganz allgemeinen Formulierung, einer Generalklausel, ergänzt mit einer beispielhaften Aufzählung verschiedener steuerbarer Einkünfte sowie mit einer Auflistung der steuerfreien Einkünfte. Das Gesetz bedarf für den steuerrechtlichen Einkommensbegriff also der Interpretation. Gegenwärtig lehnt sich die Mehrheitsdoktrin an die sogenannte Reinvermögenszugangstheorie an (Locher, Kommentar DBG, Rz. 8 zu Art. 16.; Reich, Kommentar DBG, Rz. 7 zu Art. 16 sowie die zahlreichen Verweise). Nach dieser Auffassung wird das Einkommen aus sämtlichen Zugängen von Reinvermögen eines Subjektes während einer bestimmten Periode gebildet. Auch das Bundesgericht gibt diesem Konzept den Vorzug. Seiner Auffassung nach gilt als Einkommen die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, die einem Individuum während eines bestimmten Zeitabschnitts zufließen, und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann (BGE 117 Ib 1).

Die Pauschalentschädigung nach Artikel 4 des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfLG) ist eine finanzielle Hilfe an Angehörige und Nahestehende, die einer hilflosen Person langfristig und regelmässig Hilfe in bedeutendem Umfang leisten, so dass sie zu Hause leben kann. Sie fällt somit unter den Anwendungsbereich der Vermögenszugangstheorie und hat als Einkommen zu gelten. Diese Einschätzung ist in einem Rechtsgutachten von

Prof. Ulrich Cavelti und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigt worden. Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Motivation der Pauschalentschädigungsempfänger nicht nur in diesem ja sehr bescheidenen finanziellen Zustupf begründet ist.

- > Man kann die Pauschalentschädigung als eine Anerkennungsprämie für die geleistete Arbeit ansehen. Die Entschädigung erfüllt mehrere situationsbedingte Funktionen: sie kann beispielsweise bei der Finanzierung von Hilfsmitteln helfen, beim Einsatz von Hilfsdiensten (Entladungsdienst für Angehörige) oder auch bei sonst allem, was von den Sozialversicherungen nicht übernommen wird. Die Entschädigung ist für die betreuende Person eindeutig eine Unterstützung. Auch wenn dies durch keine Studie im Kanton Freiburg belegt wird, so trägt sie ganz sicher dazu bei, den Eintritt hilfloser Personen in ein Pflegeheim oder Heim hinauszuzögern oder zu vermeiden. Im Rahmen des Projekts Senior+ werden gegenwärtig verschiedene Massnahmen diskutiert, die zum Ziel haben, dass pflegebedürftige Betagte möglichst zuhause bleiben können und die sie betreuenden Angehörigen bei ihrer Arbeit unterstützt werden.

29. Januar 2013